Dr. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK - NIEDEGGEN & KOLLEGEN - Breite Straße 147-151 - 50667 Köln

vorab per Telefax: 0711/ 23 97 7 -12

Wirtschaftsprüferkammer

Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg

Calwerstr, 11

70173 Stuttgart

per Einwurf - Einschreiben

Ihr Zeichen

LGS 6 - 844/845/14005

Unser Aktenzeichen

2011/10061/10-st

Datum

02.02.2011

Rechtsangelegenheit Wirtschaftsprüferkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der

anwalt-

lich vertreten (ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und auf Verlangen unverzüglich nachgereicht).

Wir dürfen Sie zunächst höflich darum bitten in o.g. Angelegenheit zukünftig ausschließlich mit uns zu korrespondieren. In der Sache selbst nehmen wir Bezug auf Ihren Bescheid vom 05.01.2011 und legen hiergegen namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft form- und fristgerecht

Widerspruch

ein.

Eine Widerspruchsbegründung erfolgt mit gesonderten Schriftsatz.

mit freundlichen Grüßen

Réchtsanwalt

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsapwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Martin Steilmann Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151

50667 Köln

0221-27 24 70 Telefon 0221-27 24 777 Telefax

E-mail kanzlei@drstark.de Internet www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52

BLZ 370 501 98

DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg Calwerstr. 11

70173 Stuttgart

vorab per Telefax: 0711/ 239 77 -12

Ihr Zeichen LGS 6 - 844/845/14005 Unser Aktenzeichen

2011/10061/18-ra

Datum

22.02.2011

Rechtsangelegenheit

/. Wirtschaftsprüferkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit begründen wir den mit Schriftsatz vom 2. Februar 2011 form- und fristgerecht eingelegten Widerspruch nunmehr wie folgt:

١.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2010 hat die Widerspruchsführerin die Zulassung zur Wirtschaftsprüferkammer in verkürzter Form für Steuerberater nach § 13 WPO beantragt. Nach § 8 Abs. 1 WPO setzt die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus, soweit nicht eine Zulassung nach § 8 Abs. 2 WPO möglich ist.

Mit Bescheid vom 5. Januar 2011 wiesen Sie den Antrag der Widerspruchsführerin zurück.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WPO lägen nicht vor. Eine

RECHTSANWALTE

IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Martin Steilmann

Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

Keine gemeinsame Mandatsübernahme

Kontar

Breite Straße 147-151 50667 Köln

Telefon 0221-27 24 70 Telefax 0221-27 24 777 E-mail kanzlei@drstark.de

Internet www.drstark.de

tien sector t

Landgericht Köln K 1834

Banaverba dunc

Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT



abgeschlossene Hochschulausbildung im Sinne von § 8 Abs. 1 WPO setze zum einen die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus, zum anderen, dass zuvor ein Hochschulstudium auch tatsächlich betrieben wurde. Die Anforderung an den Ausbildungsgang bestünden selbständig neben den Anforderungen an den erworbenen Ausbildungsabschluss. Hierzu verweisen Sie auf die Entscheidung des BFH vom 22. Januar 2002, Az. VII R 2/01.

Sie tragen zur Begründung des Nichtzulassungsbescheides vor, die Widerspruchsführerin habe mit dem Nachweis des Masterzeugnisses vom 17. Februar 2006 der Fachhochschule Reutlingen zwar den Nachweis eines Hochschulabschlusses erbracht, nicht jedoch den Nachweis, in der erforderlichen Dauer ein Hochschulstudium betrieben zu haben. Hierfür hätte die Widerspruchsführerin nach Ihrer Ansicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 HRG mindestens die Regelstudienzeit von 3 Jahren, gleichbedeutend mit 6 Semestern, erfüllen müssen.

Zwar handele es sich bei der Fachhochschule Reutlingen um eine Hochschule, so dass die dort absolvierten 3 Semester anzuerkennen seien. Dies gelte jedoch nicht für die weiteren 3, an der Wirtschaftsakademie Hamburg absolvierten Semester. Denn bei dieser Einrichtung habe es sich – jedenfalls im fraglichen Zeitraum – nicht um eine staatlich anerkannte Hochschule gehandelt.

Eine Anfrage bei dem Finanzministerium Baden-Württemberg betreffend die Steuerberaterprüfung habe keine Erkenntnisse gebracht, die eine andere Entscheidung zugelassen habe.

11.

Die Entscheidung, die Widerspruchsführerin nicht zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zuzulassen, erfolgte gleich aus mehreren Gründen widerrechtlich und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten. Hiergegen wendet sich der Widerspruch.

Zum einen hat das Finanzministerium Baden-Württemberg bereits mit Schreiben vom 4. Juni 2007 die verbindliche Auskunft erteilt, dass die Widerspruchsführerin mit dem am 30. September 2003 abgeschlossenen Studium an der Wirtschaftsakademie Hamburg zur Betriebswirtin und mit dem am 17. Februar 2006 absolvierten Studiengang zum "Master of



Business Administration" an der Fachhochschule Reutlingen eine Ausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG nachgewiesen habe. Beide Studiengänge entsprächen demnach den Vorgaben des § 36 Abs. 1 StBerG, so dass die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammenzurechnen seien.

Schon im Sinne der Gleichbehandlung identischer oder vergleichbarer Sachverhalte wäre eine abweichende Entscheidung auf Grundlage der WPO nicht angängig. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 36 Abs. 1 StBerG und § 8 Abs. 1 WPO sind im wesentlichen deckungsgleich. Hinzu kommt, dass die von Ihnen herangezogene Rechtsprechung des BFH sich gar nicht über § 8 WPO verhält, sondern gerade über einen nach § 36 StBerG zu entscheidenden Fall. Insofern ist die Entscheidung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juni 2007, die eine verbindliche Auskunft zum Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen trifft, auch für die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bindend.

Aber auch ohnedies stellte sich jede andere Entscheidung als die Erteilung der begehrten Zulassung als fehlerhaft dar. Zwar wird neben dem Nachweis eines Abschlusses einer Hochschulausbildung wohl auch der Nachweis eines entsprechenden Studiums an einer anerkannten Hochschule als Zugangsvoraussetzung zu berücksichtigen sein. Insofern ist davon auszugehen, dass die tragenden Gründe der zitierten BFH-Entscheidung auch im vorliegenden Verfahren eine Rolle spielen werden.

Gleichwohl sind die Gründe der dortigen – ablehnenden – Entscheidung nicht auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Dort hatte der Kandidat 3 Jahre an einer nicht anerkannten Hochschule studiert und dann – nach einem Aufbaustudienjahr an einer nicht anerkannten Hochschule im Ausland – einen ausländischen Abschluss erreicht. Der BFH hat weder das deutsche Studium noch den ausländischen Teil als reguläres Studium im Sinne des Gesetzes anerkannt.

Die Widerspruchsführerin hat hingegen jedenfalls 3 Semester an einer – unstreitig – anerkannten Hochschule studiert. Dies soll jedoch nach Ansicht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen nicht ausreichen, da die Regelstudienzeit von 3 Jahren nicht oder nur unter Heranziehung der 3 Semester an einer angeblich nicht anerkannten Hochschule erreicht sei.



Die zitierte Entscheidung des BFH stellt aber gerade nicht auf das Absolvieren einer Regel-(Mindest-)studiendauer ab, sondern verlangt nur das Absolvieren eines regulären Studiums an einer anerkannten Hochschule, das für sich betrachtet den Kandidaten zur Erlangung des Abschlusses in die Lage versetzen müsse

Wenn aber die Widerspruchsführerin nach 3 Semestern in der Lage war, erfolgreich den Abschluss zu erlangen, kann es nicht angehen, den Zulassungsantrag gestützt auf eine (gegenüber der Regelstudienzeit für alle Studiengänge!) angeblich verkürzte Studiendauer wegen angeblichem Fehlens der Voraussetzungen zurückzuweisen.

Eine solche ergänzende Auslegung der Voraussetzungen findet keinen Rückhalt in Gesetz und Verordnung und stellte sich daher als schlicht unzulässig dar.

Nach alledem ist dem Widerspruch abzuhelfen und die beantragte Zulassung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Poobtoonwalt

WIDERSPRUCHSKOMMISSION BEI DER PRÜFUNGSSTELLE FÜR DAS WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSEXAMEN

bei der Wirtschaftsprüferkammer

Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer Rauchstr. 26, 10787 Berlin

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark Breite Straße 147-151 50667 Köln Die Vorsitzende

Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 030/72 61 61-188 Telefax 030/72 61 61-260 E-Mail pruefungsstelle@wpk.de www.wpk.de

25. Mai 2011 Henning Tüffers LGS 6 - 14005/814/800 - bitte stets angeben -

Prüfung als Wirtschaftsprüfer 1. Halbjahr 2011 Widerspruch vom 2. Februar 2011 hier: Frau StB MBA

Ihr Zeichen: 2011/10061/10-st

Sehr geehrter Herr Dr. Stark,

auf den gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 5. Januar 2011 gerichteten Widerspruch vom 2. Februar 2011 ergeht durch Beschluss der Widerspruchkommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen, an dem mitgewirkt haben Frau Dietlind Lohmann als Vertreterin einer obersten Landesbehörde und Vorsitzende, Herr Hennig Tüffers als Leiter der Prüfungsstelle, Herr Dipl.-Volkswirt Hartmut Eberlein als Vertreter der Wirtschaft, Herr Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann als Vertreter der Finanzverwaltung, Herr Professor Dr. Klaus Hübner als Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, die Herren Professoren Dr. Hans-Joachim Böcking und Dr. Ralf Ewert als Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre und die Herren WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph und WP/StB Professor Dr. Thomas Olbrich als Berufsangehörige, folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

- Der Widerspruch vom 2. Februar 2011 gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle vom
 Januar 2011 wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen trägt die Widerspruchsführerin.
- 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 250,00 festgesetzt.

Begründung:

١.

Ihre Mandantin, Frau StB MBA , die Widerspruchsführerin, hat mit Schreiben vom 16. Juli 2010 die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zum Prüfungstermin im 1. Halbjahr 2011 in Form der verkürzten Prüfung nach § 13 WPO beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen vom 5. Januar 2011 zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der von Ihnen am 2. Februar 2011 erhobene Widerspruch. Mit Schreiben vom 22. Februar 2011 haben Sie den Widerspruch begründet. Zur Begründung Ihres Widerspruchs tragen Sie zum einen vor, dass die verbindliche Auskunft des Finanzministeriums Baden-Württemberg, erteilt mit Schreiben vom 4. Juni 2007, betreffend die Zulassung zum Steuerberaterexamen, auch für die Feststellung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen für das Wirtschaftsprüfungsexamen durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftprüfungsexamen bindend sei. Zum anderen stelle sich aber auch ohne dies jede andere Entscheidung als die Erteilung der begehrten Zulassung als fehlerhaft dar. Die Widerspruchsführerin habe jedenfalls 3 Semester an einer anerkannten Hochschule studiert. Aufgrund dieser 3 Semester Studium sei die Widerspruchsführerin in der Lage gewesen, erfolgreich den Abschluss MBA an der Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft – zu erlangen. Deshalb könne es nicht angehen, den Zulassungsantrag wegen einer zu kurzen Studiendauer zurückzuweisen.

И.

Die Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer ist für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig (§ 5 Abs. 5 WPO).

Der Widerspruch ist zulässig aber nicht begründet. Es besteht keine Veranlassung die Entscheidung über die Nichtzulassung zu ändern oder aufzuheben.

Die Prüfungsstelle war nach § 7 i.V.m. § 5 WPO für die Entscheidung über den Antrag Ihrer Mandantin auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zuständig.

Nach § 8 Abs. 1 WPO setzt die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus, soweit nicht eine Zulassung nach § 8 Abs. 2 WPO möglich ist. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WPO sind vorliegend nicht erfüllt.

Eine abgeschlossene Hochschulausbildung i. S. v. § 8 Abs. 1 WPO setzt zum einen die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums voraus, zum anderen, dass zuvor ein Hochschulstudium auch tatsächlich betrieben wurde. Die Anforderungen an den Ausbil-

dungsgang bestehen selbstständig neben den Anforderungen an den erworbenen Ausbildungsabschluss (vgl. BFH, Urteil vom 22. Januar 2002, VII R 2/01). Ihre Mandantin hat ausweislich des Masterzeugnisses der Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft – vom 17. Februar 2006 einen Hochschulabschluss erlangt, vermag jedoch nicht den Nachweis zu erbringen, dass sie in erforderlicher Dauer ein Hochschulstudium absolviert hat.

Nach den in Deutschland geltenden rahmen- und landesrechtlichen Regelungen weist ein Hochschulstudium, das einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, mindestens eine Regelstudienzeit von sechs Semestern auf. Hochschulstudium ist nur ein Studium an einer Hochschule im Sinne der entsprechenden hochschulrechtlichen Regelungen. Dies sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, oder private Bildungseinrichtungen, die staatlich als Hochschulen anerkannt sind. Die Wirtschaftsakademie Hamburg, an der die Widerspruchsführerin die Prüfung als Betriebswirtin (Wirtschaftsakademie Hamburg) bestanden hat, ist weder staatliche Hochschule noch staatlich als Hochschule anerkannt. Die Ausbildung an dieser Einrichtung ist daher keine Hochschulausbildung. Die Regelstudienzeit des an der Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft – abgeschlossenen Masterstudiengangs "International Accounting and Taxation" betrug weniger als sechs Semester. Ihre Mandantin kann daher keine an einer Hochschule abgeschlossene Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweisen. Der nach § 8 Abs. 2 WPO für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erforderliche Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung konnte von ihr daher nicht erbracht werden.

Die Anerkennung der Ausbildung an der Wirtschaftsakademie Hamburg durch die Hochschule Reutlingen als einen dem Bachelor gleichgestellten Abschluss bindet die Prüfungsstelle in ihrer Entscheidung nicht. Die Entscheidung der Hochschule ist eine hochschulzugangsrechtliche Entscheidung und entfaltet keine Bindungswirkung für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen.

Zur vermeintlichen Bindungswirkung der Entscheidung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juni 2007 ist festzustellen, dass das Finanzministerium Baden-Württemberg nur in Bezug auf die Zulassung zum Steuerberaterexamen eine verbindliche Auskunft erteilen konnte. Fragen der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen wurden hiervon nicht berührt. Die Entscheidung des Finanzministeriums Baden-Württemberg war daher für die Prüfungsstelle nicht bindend.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen war rechtmäßig, die gegen die Entscheidung erhobenen Einwände sind unbegründet. Die Widerspruchskommission kommt nach Prüfung des Vorbringens Ihrer Mandantin zu dem Ergebnis, dass die Nichtzulas-

sungsentscheidung vom 5. Januar 2011 Ihre Mandantin nicht in Ihren Rechten verletzt. Der Widerspruch war deshalb zurückzuweisen.

H.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

IV.

Da der Widerspruch ohne Erfolg bleibt, ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gem. §§ 14a und 61 Abs. 2 WPO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Gebührenordnung der Wirtschaftspüferkammer eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungsgebühr, also € 250,00, festzusetzen.

Hochachtungsvoll

gez. Dietlind Lohmann Vorsitzende der Widerspruchskommission

Beglaubigt:

i.A. Henning Tüffers

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle für Wirtschaftsprüfer bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 5. Januar 2011 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Wirtschaftsprüferkammer, vertreten durch Ihren Präsidenten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen.

Dr. Stark - Niedeggen & Kollegen



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7

10557 Berlin

vorab fristwahrend per Telefax: 030 / 9014 - 8790

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen 2011/10061/18-ra

Datum 27.06.2011

KLAGE

- Klägerin -

RECHTSANWALTE
IN BUROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer Rechtsanwältin Matthias Radu Rechtsanwalt

Martin Steilmann Rechtsanwalt

Claudia Schmidt Rechtsanwältin Percy Glaubitz

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark, Breite Str. 147-151, 50667 Köln

gegen

die Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, Calwerstr. 11, 70173 Stuttgart, vertreten durch den Landesgeschäftsstellenleiter Ass. Jur. Rolf Holzreiter, ebenda

- Beklagte -

wegen: Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung

vorl. Streitwert: 15.000 €

Breite Straße 147-151

 50667 Köln

 Telefon
 0221-27 24 70

 Telefax
 0221-27 24 777

 E-mail
 radu@drstark.de

 Internet
 www.drstark.de

Landgericht Köln K 1834

non Representating .

Frankfurter Volksbank Kto. 410 170 3393 BLZ 501 900 00



Hiermit bestelle ich mich für die Kläger/in und werde namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen:

I.

Die Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Januar 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 25. Mai 2011, die Klägerin zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung in verkürzter Form für Steuerberater nach § 13 WPO zuzulassen.

II.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites einschließlich der Kosten des Widerspruchsverfahrens.

111.

Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren wird für notwendig erklärt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Juli 2010 hat die Klägerin die Zulassung zur Wirtschaftsprüferkammer in verkürzter Form für Steuerberater nach § 13 WPO beantragt. Nach § 8 Abs. 1 WPO setzt die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus, soweit nicht eine Zulassung nach § 8 Abs. 2 WPO möglich ist.

Mit Bescheid vom 5. Januar 2011 wies die Beklagte den Antrag der Klägerin zurück.

Die Beklagte begründete die Zurückweisung des Antrages mit dem vermeintlichen Fehlen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WPO. Eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Sinne von § 8 Abs. 1 WPO setze zum einen die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus, zum anderen, dass zuvor ein Hochschulstudium auch tatsächlich betrieben wurde.



Die Anforderung an den Ausbildungsgang bestünden selbständig neben den Anforderungen an den erworbenen Ausbildungsabschluss. Hierzu wies die Beklagte explizit auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 22. Januar 2002, Az. VII R 2/01.

Die Beklagte trug zur Begründung des Nichtzulassungsbescheides vor, die Klägerin habe mit dem Nachweis des Masterzeugnisses vom 17. Februar 2006 der Fachhochschule Reutlingen zwar den Nachweis eines Hochschulabschlusses erbracht, nicht jedoch den Nachweis, in der erforderlichen Dauer ein Hochschulstudium betrieben zu haben. Hierfür hätte die Klägerin nach Ansicht der Beklagten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 HRG mindestens die Regelstudienzeit von 3 Jahren, gleichbedeutend mit 6 Semestern, erfüllen müssen.

Zwar handele es sich bei der Fachhochschule Reutlingen um eine Hochschule, so dass die dort absolvierten 3 Semester anzuerkennen seien. Dies gelte jedoch nicht für die weiteren 3, an der Wirtschaftsakademie Hamburg absolvierten Semester. Denn bei dieser Einrichtung habe es sich – jedenfalls im fraglichen Zeitraum – nicht um eine staatlich anerkannte Hochschule gehandelt.

Eine Anfrage bei dem Finanzministerium Baden-Württemberg betreffend die Steuerberaterprüfung habe keine Erkenntnisse gebracht, die eine andere Entscheidung zugelassen habe.

II. Rechtliche Würdigung im Widerspruchsverfahren

Die Klägerin hat gegen den Nichtzulassungsbescheid vom 5. Januar 2011 durch den Unterzeichner form- und fristgerecht Widerspruch mit Schriftsatz vom einlegen lassen. Der Widerspruch wurde mit Schriftsatz vom 22. Februar 2011 im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Entscheidung, die Klägerin nicht zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zuzulassen, erfolgte gleich aus mehreren Gründen widerrechtlich und verletzte die Klägerin in ihren Rechten.

Zum einen hat das Finanzministerium Baden-Württemberg bereits mit Schreiben vom 4. Juni 2007 die verbindliche Auskunft erteilt, dass die Klägerin mit dem am 30. September 2003 abgeschlossenen Studium an der Wirtschaftsakademie Hamburg zur Betriebswirtin

MANAGEMENT OF THE PARTY OF THE



und mit dem am 17. Februar 2006 absolvierten Studiengang zum "Master of Business Administration" an der Fachhochschule Reutlingen eine Ausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG nachgewiesen habe. Beide Studiengänge entsprächen demnach den Vorgaben des § 36 Abs. 1 StBerG, so dass die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammenzurechnen seien.

Schon im Sinne der Gleichbehandlung identischer oder vergleichbarer Sachverhalte wäre eine abweichende Entscheidung auf Grundlage der WPO nicht angängig. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 36 Abs. 1 StBerG und § 8 Abs. 1 WPO sind im wesentlichen deckungsgleich. Hinzu kommt, dass die von der Beklagten herangezogene Rechtsprechung des BFH sich gar nicht über § 8 WPO verhält, sondern gerade über einen nach § 36 StBerG zu entscheidenden Fall. Insofern ist die Entscheidung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juni 2007, die eine verbindliche Auskunft zum Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen trifft, auch für die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bindend.

Aber auch ohnedies stellte sich jede andere Entscheidung als die Erteilung der begehrten Zulassung als fehlerhaft dar. Zwar wird neben dem Nachweis eines Abschlusses einer Hochschulausbildung wohl auch der Nachweis eines entsprechenden Studiums an einer anerkannten Hochschule als Zugangsvoraussetzung zu berücksichtigen sein. Insofern ist davon auszugehen, dass die tragenden Gründe der zitierten BFH-Entscheidung auch im vorliegenden Verfahren eine Rolle spielen werden.

Gleichwohl sind die Gründe der dortigen – ablehnenden – Entscheidung nicht auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Dort hatte der Kandidat 3 Jahre an einer nicht anerkannten Hochschule studiert und dann – nach einem Aufbaustudienjahr an einer nicht anerkannten Hochschule im Ausland – einen ausländischen Abschluss erreicht. Der BFH hat weder das deutsche Studium noch den ausländischen Teil als reguläres Studium im Sinne des Gesetzes anerkannt.

Die Klägerin hat hingegen jedenfalls 3 Semester an einer – unstreitig - anerkannten Hochschule studiert. Dies soll jedoch nach Ansicht der Beklagten nicht ausreichen, da die Regelstudienzeit von 3 Jahren nicht oder nur unter Heranziehung der 3 Semester an einer angeblich nicht anerkannten Hochschule erreicht sei.



Die zitierte Entscheidung des BFH stellt aber gerade nicht auf das Absolvieren einer Regel-(Mindest-)studiendauer ab, sondern verlangt nur das Absolvieren eines regulären Studiums an einer anerkannten Hochschule, das für sich betrachtet den Kandidaten zur Erlangung des Abschlusses in die Lage versetzen müsse.

Wenn aber die Widerspruchsführerin nach 3 Semestern in der Lage war, erfolgreich den Abschluss zu erlangen, kann es nicht angehen, den Zulassungsantrag gestützt auf eine (gegenüber der Regelstudienzeit für alle Studiengänge!) angeblich verkürzte Studiendauer wegen angeblichem Fehlens der Voraussetzungen zurückzuweisen.

Eine solche ergänzende Auslegung der Voraussetzungen findet keinen Rückhalt in Gesetz und Verordnung und stellte sich daher als schlicht unzulässig dar.

III. Ergänzende rechtliche Würdigung im Widerspruchsverfahren

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2011, zugestellt am 26. Mai 2011, hat die Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer den Widerspruch zurückgewiesen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung auferlegt. Hiergegen wendet sich die form- und fristgerecht erhobene Klage.

Die Widerspruchskommission rückt in der Begründung des Widerspruchsbescheides von der Argumentation der Ausgangsbehörde ersichtlich ab, dies unter dem Eindruck der stichhaltigen Begründung des Widerspruches. Die Widerspruchskommission stützt die ablehnende Entscheidung nun in erster Linie darauf, dass die Klägerin angeblich keinen Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der vermeintlich erforderlichen Dauer absolviert hätte. Dabei stellt die Kommission nun – erstmals in dem Verfahren und in Abweichung zu der Begründung der Ausgangsbehörde – ausdrücklich darauf ab, dass nach den in Deutschland geltenden rahmen- und landesrechtlichen Regelungen ein Hochschulstudium, das <u>einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss</u> vermittele, mindestens eine Regelstudienzeit von 6 Semestern aufweise.

Der Kaprizierung auf ein einen "ersten berufsqualifizierenden Abschluss" vermittelndes Studium dürfte hierbei streitentscheidende Bedeutung zukommen.



Festzuhalten ist, dass § 8 Abs. 1 WPO zunächst einmal nur den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung verlangt. Gemäß § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) kann nach Abs. 2 binnen 3-4 Jahren ein Bachelor- und gemäß Abs. 3 binnen 1-2 Jahren ein Mastergrad erreicht werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 HRG ist für den Master-Studiengang eine Regelstudiendauer von (nur) mindestens einem Jahr vorgesehen, diese Voraussetzung hat die Klägerin mit einer Studiendauer von 1,5 Jahren (= 3 Semestern) unstreitig erfüllt. Mit der erfolgreichen Belegung des Master-Studienganges an einer anerkannten, inländischen Hochschule hat die Klägerin ein ordentliches Hochschulstudium im Sinne des Gesetzes absolviert. Die Anforderungen des § 8 Abs. 1 WPO sind damit erfüllt.

Sofern die Hochschule selbst ein vorgeschaltetes Studium (Bachelor-Studiengang) als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang forderte, kann dies im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 8 WPO nicht ausschlaggebend sein. Denn die Kommission will ja im Umkehrschluss auch nicht die (positive) Zulassungsprüfung der Hochschule anerkennen. Abzustellen ist alleine auf den Umstand der erfolgreichen Absolvierung des Master-Studienganges als solches.

Darüber hinaus – insofern jedoch nur hilfsweise – ist die Regelung in § 11 Abs. 2 HRG zu berücksichtigen. Danach sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit als den dort genannten Regelstudienzeiten zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Genannt ist dort eine <u>Höchstdauer, keine Mindeststudienzeit</u>. § 19 Abs. 4 verweist ausdrücklich auf § 11 Abs. 2 HRG.

Im Ergebnis wird es nach alledem auf die zutreffende Auslegung des Begriffes "Hochschulstudium" in § 8 WPO ankommen. Hierfür ist ein Studium gemäß § 19 Abs. 3 HRG (Master-Studiengang) als solches und für sich betrachtet als ausreichend zu erachten.

Nach alledem ist der Klage statt zu geben.

Verwaltungsgericht Berlin

16. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn Dr. Ralf Stark Breite Str. 147-151 50667 Köln

Ihr Zeichen 2011/10061/18-ra Aktenzeichen (Bitte stets angeben) VG 16 K 192.11

Durchwahl (030) 9014-8160 Intern 914-8160 Datum 28. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

./. Wirtschaftsprüferkammer

ist die Klageschrift vom 27. Juni 2011 betreffend Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht - Angelegenheiten der allgem. Sachverständigen, Dolmetscher, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am 27. Juni 2011 bei dem Verwaltungsgericht eingegangen und hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten, das ich in allen Schreiben an das Gericht anzugeben bitte. Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte (auch) künftig zweifach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 €/Seite) hergestellt werden müssen. Von einer Übersendung vorab per Telefax bitte ich abzusehen, soweit diese nicht der Fristwahrung dienen soll. Die Akten der Behörde werden vor der Entscheidung des Gerichts beigezogen und können nach Eingang auf Ihren Antrag und Ihre Kosten in Ihre Kanzlei zur Akteneinsicht für drei Tage versandt werden.

Der Streitwert für das Klageverfahren ist vorläufig auf 15.000,00 Euro festgesetzt worden. Die nach diesem Wert zu berechnende Gerichtsgebühr wird von der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ) angefordert.

Bitte reichen Sie Folgendes nach:

- den angefochtenen Bescheid (Kopie).
- den Widerspruchsbescheid (Kopie).

Telefon: 030 9014-0 Intern: 914-0 Telefax: 030 9014-8790 Internet: www.berlin.de/vg Eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 VwGO) wird erwogen.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden sind (§ 87a Abs. 3 VwGO) und ob Sie mit einer schriftlichen Entscheidung (§ 101 Abs. 2 VwGO) einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen Der Vorsitzende Reichert

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 30 18 82 - 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstraße 7 10557 Berlin

Ausfertigung

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail kontakt@wpk.de www.wpk.de

28. Juli 2011 Durchwahl: 188 RA Henning Tüffers LGS 6 - 14005/814 - bitte stets angeben -

VG 12 K 842.11

In der Verwaltungsstreitsache

StB MBA

./. Wirtschaftsprüferkammer

beantragen wir,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns vollinhaltlich auf den von der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer erlassenen Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2011.

Ergänzend wird wie folgt zu dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 27. Juni 2011 wie folgt Stellung genommen:

Die der Klägerin vom Finanzministerium Baden-Württemberg am 4. Juni 2007 erteilte verbindliche Auskunft (Bl. 27 und 28 der Verwaltungsvorgänge) war für die Prüfungsstelle bei der Entscheidung über die Zulassung der Klägerin zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht bindend. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Regelungen oder rechtlichen Erwägungen sich eine Bindungswirkung der in Bezug auf die Steuerberaterprüfung ergangenen Entscheidung der Finanzverwaltung ergeben sollte.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt Stuttgart III, das den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bearbeitet hatte, von der Richtigkeit seiner Entscheidung nicht mehr vollauf überzeugt zu sein scheint. Auf Nachfrage des Leiters der Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg der Beklagten wurde eingeräumt, dass es sich bei dem Fall der Klägerin um einen "Grenzfall" gehandelt habe (Bl. 34 der Verwaltungsvorgänge).

Nicht nachvollziehbar ist die Argumentation im Hinblick auf die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG). § 19 Abs. 2 HRG gibt für Studiengänge, in denen der Bachelorgrad
verliehen wird, eine Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren vor, die
Regelstudienzeit eines Masterstudiums beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.
Diese Vorgaben sind bindend. Nach § 19 Abs. 5 HRG gilt § 11 Satz 2 HRG entsprechend; in
besonders begründeten Fällen dürfen somit darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. Kürzere Regelstudienzeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge sind nicht
zulässig. § 11 Satz 3 HRG findet für diese Studiengänge keine Anwendung.

Da die Klägerin nur ein <u>Hochschul</u>studium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern nachweisen kann, konnte keine andere Entscheidung als die Zurückweisung ihres Antrages auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen ergehen.

Weiteren Sachvortrag behalten wir uns ausdrücklich vor.

Sollte das Gericht erwägen, den Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO einem Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, bestehen aus unserer Sicht hiergegen keine Bedenken. Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wären wir einverstanden.

Als Anlage werden die Verwaltungsvorgänge (1 Schnellhefter) vorgelegt.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Henning Tüffers Leiter der Prüfungsstelle

Anlage

DR. STARK - NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das Verwaltungsgericht Berlin Kirchstr. 7

10557 Berlin

Ihr Zeichen VG 16 K 192.11 Unser Aktenzeichen 2011/10061/18-st

Datum 31.08.2011

In dem Rechtsstreit

./. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 16 K 192.11

nehmen wir – auch zur Vermeidung von Wiederholungen – zu dem Schriftsatz vom 28. Juli 2011 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

Die Bindungswirkung der der Klägerin vom Finanzministerium Baden-Württemberg am 4. Juni 2007 erteilten <u>verbindlichen</u> Auskunft hatten wir bereits mit Schriftsatz vom 27. Juni 2011 auf Seite 4 hinreichend dargelegt. Soweit sich das Ministerium bei der Entscheidung auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG stützt, kann eine anderweitige Auslegung des weitgehend in den Tatbestandsvoraussetzungen <u>deckungsgleichen</u> § 8 Abs. 1 WPO nicht angehen.

Was eine untergeordnete Behörde – hier das Finanzamt Stuttgart III – von der verbindlichen Bescheidung des Ministeriums hält, ist schlichtweg irrelevant. Maßgeblich ist – so ist es schon der Titulierung zu entnehmen – alleine, dass es sich hierbei um eine <u>verbindliche</u> Auskunft handelt. Wer oder was im Nachgang Zweifel an der Überzeugungsbildung gehabt haben will, ist ebenfalls irrelevant.

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz
Rechtsanwalt

Michael Schiffer Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151

50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
Email kanzlai@drstark

Email kanzlei@drstark.de Internet www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98



Die Argumentation hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung eines Hochschulstudiums ist bereits ausführlich auf S. 5 f. des genannten Schriftsatzes dargelegt worden und muss nicht im Einzelnen wiederholt werden. Hinzuweisen ist nur noch einmal darauf, dass der Master-Studiengang als solcher bereits die Tatbestandsvoraussetzung erfüllt, die hierfür vorgesehene Regelstudiendauer ebenfalls – unstreitig – erfüllt ist.

Es ist daher - wie beantragt - zu entscheiden.

Dr. Stark Rechtsanwalt



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMFR

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 30 18 82 - 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7 10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail kontakt@wpk.de www.wpk.de

9. September 2011 Durchwahl: 188 RA Henning Tüffers LGS 6 - 14005/814/800 - bitte stets angeben -

VG 12 K 842.11

In der Verwaltungsstreitsache

StB MBA

./. Wirtschaftsprüferkammer

nehmen wir zu dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 31. August 2011 wie folgt Stellung:

Der Vertreter der Klägerin verkennt, dass die verbindliche Auskunft, die die Klägerin bezüglich der Zulassung zur Steuerberaterprüfung erhalten hat, zwar unter dem Briefkopf des Finanzministeriums Baden-Württemberg ergangen ist, die Sachbearbeitung jedoch bei einer "untergeordneten Behörde", eben jenem Finanzamt Stuttgart III, lag, das im Nachhinein eingeräumt hat, dass ihre eigene Entscheidung ein "Grenzfall" gewesen sei. Mithin hat nicht eine "untergeordnete" Behörde die Entscheidung einer übergeordneten Stelle, sondern die eigene Entscheidung nachträglich infrage gestellt.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Henning Tüffers Leiter der Prüfungsstelle RA Christian Bauch Referatsleiter

DR. STARK * NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK - NIEDEGGEN & KOLLEGEN - Breite Straße 147-151 - 50667 Köln

An das Verwaltungsgericht Berlin 16. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin

per Telefax: 030/9014-8790

Ihr Zeichen

VG 16 K 192.11

Unser Aktenzeichen

2011/10061/18-st

Datum

15.09.2011

In der Verwaltungsstreitsache ./. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 16 K 192.11

besteht kein Einverständnis auf eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

échtsanwalt

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME **M**ANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151 50667 Köln

Telefon

0221-27 24 70 0221-27 24 777 Telefax

Fmail Internet

kanzlei@drstark.de www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn Dr. Ralf Stark Breite Str. 147-151 50667 Köln



Ihr Zeichen 2011/10061/18-ra Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 12 K 842.11

Durchwahl (030) 9014-8120 Intern 914-8120 Datum

5. September 2011

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

./. Wirtschaftsprüferkammer

bitte ich um Mitteilung binnen 2 Wochen, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung besteht (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen Der Berichterstatter Fischer

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Dr. Stark · Niedeggen & Kollegen



DR. STARK - NIEDEGGEN & KOLLEGEN - Breite Straße 147-151 - 50667 Köln

An das Verwaltungsgericht Berlin 16. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin

Ihr Zeichen

VG 16 K 192.11

Unser Aktenzeichen

2011/10061/18-st

Datum

06.10.2011

In dem Rechtsstreit

. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 16 K 192.11

wird zu den Ausführungen mit Schriftsatz vom 9. September 2011 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung genommen:

Nach diesseitigem Dafürhalten kann dahinstehen, ob tatsächlich die sachbearbeitende Stelle des Finanzministeriums Baden-Württemberg nachträglich gegenüber der Beklagten eingeräumt hätte, bei der Entscheidung habe es sich um einen "Grenzfall" gehandelt. Vorsorglich wird diese Darstellung bestritten.

Tatsache und insofern alleine maßgeblich ist doch, dass das Ministerium eine verbindliche Auskunft erteilt hat. Ob die hierin sich manifestierende Entscheidung in der Findungsphase einen "Grenzfall" dargestellt haben mag, ist unerheblich. Denn letztlich ist die Entscheidung nicht nur ergangen, sondern auch für verbindlich erklärt worden. Die Entscheidung wurde gerade nicht "nachträglich infrage gestellt".

Die Schlussfolgerung der Beklagten wird schon vom eigenen Sachvortrag nicht getragen.

Dr. Stark Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Eachanwältin für Arheitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME Mandatsübernahme

Kontakt

Breite Straße 147-151

50667 Köln Telefon 0221-27 24 70

0221-27 24 777 Telefax Email Internet

kanzlei@drstark.de www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung Sparkasse KölnBonn

Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMFR

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 30 18 82 - 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7 10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail kontakt@wpk.de www.wpk.de

6. Dezember 2011 Durchwahl: 188 RA Henning Tüffers LGS 6 - 14005/814/800 - bitte stets angeben -

VG 12 K 842.11

In der Verwaltungsstreitsache

StB MBA

1. Wirtschaftsprüferkammer

überreichen wir als Anlage

- Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss, 17. Dezember 2010 13 B 1491/10
- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss, 1. Dezember 2010 15 L 1642/10
- Verwaltungsgericht Dresden, Urteil, 24. August 2009 5 K 1579/08.

Diesen Entscheidungen liegt die Konstellation zugrunde, dass ein im Wesentlichen an einer privaten Einrichtung, die staatlich nicht als Hochschule anerkannt ist, absolviertes Studium mit einem akademischen Abschluss einer ausländischen Hochschule beendet wurde. Zu entscheiden war die Frage, ob ein solcher Studienverlauf für den Zugang zu einem Masterstudium reicht. Die beigefügten Entscheidungen haben die ablehnende Zulassungsentscheidung der jeweiligen Hochschule bestätigt.

Diese Entscheidungen belegen, dass die Anforderungen, die bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen an eine Hochschulausbildung gestellt werden, nicht überzogen sind, sondern im Hochschulbereich selbst ihre Entsprechung finden.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Henning Tüffers Leiter der Prüfungsstelle

RA Christian Bauch Referatsleiter

Anlage

Dr. Stark - Niedeggen & Kollegen



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das Verwaltungsgericht Berlin 16. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin

vovas me Toleka

Ihr Zeichen

VG 16 K 192.11

Unser Aktenzeichen 2011/10061/18-st Datum 17.01.2012

In dem Verwaltungsrechtsstreit

r./. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 16 K 192.11

nehmen wir fristgerecht zu den Ausführungen der Beklagten mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2011, hier eingegangen am 15. Dezember 2011, wie folgt Stellung:

Die Beklagte überreicht Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte (entnommen aus Juris), denen jeweils im Wesentlichen die Konstellation zu Grunde liegen soll, dass ein Studium an einer privaten Einrichtung, die nicht als staatlich anerkannte Hochschule zu qualifizieren ist, absolviert und mit einem Abschluss an einer ausländischen Hochschule beendet wurde. Die Frage, ob ein solcher Studienverlauf für den Zugang zu einem Masterstudium an einer inländischen, staatlich anerkannten Hochschule ausreiche, soll Gegenstand der jeweiligen Entscheidung und insofern von Bedeutung für das vorliegende Verfahren sein. Die Beklagte will hierdurch belegen, dass die Anforderungen, die bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen an eine Hochschulausbildung gestellt würden, nicht überzogen seien, sondern im Hochschulbereich ihre Entsprechung fänden.

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151 50667 Köln

Telefax Email

Telefon 0221-27 24 70 0221-27 24 777 kanzlei@drstark.de Internet www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98



Zunächst einmal sei der Ordnung halber darauf hin gewiesen, dass in allen vorgelegten Fällen die Konstellation an kardinaler Stelle von dem hier vorliegenden Sachverhalt abweichen. Denn die Klägerin hat zum einen das Eingangsstudium gerade nicht mit einem akademischen Abschluss an einer ausländischen Hochschule beendet, sondern nach Studium an einer inländischen Hochschule mit einem inländischen akademischen Abschluss (Bachelor oder gleichwertig) beendet. Zum anderen – und hierauf wird es entscheidend ankommen – wurde die Klägerin, anders als die dortigen Antragsteller resp. Kläger, gerade zu einem Masterstudium an einer staatlich anerkannten, inländischen Hochschule zugelassen.

Selbst wenn man daher den Sachverhalt als vergleichbar einordnen wollte, wofür nach diesseitigem Verständnis nichts spricht, änderte sich im Ergebnis nichts an der Einschätzung, dass die den vorgelegten Entscheidungen zu entnehmende rechtliche Würdigung nicht geeignet ist, die Rechtsauffassung der Beklagten zu stützen.

Die Klägerin macht sich die Rechtsauffassung der Beklagten insofern hilfsweise zu eigen, soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, ein Studienverlauf, der <u>nicht</u> zur Zulassung zu einem Masterstudium an einer staatlich anerkannten inländischen Hochschule berechtige, erfülle nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 WPO.

Bei zutreffender Wertung kann dies nur bedeuten, dass bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen keine anderen (insbesondere keine strengeren) Anforderungen an den Begriff "Hochschulausbildung" gestellt werden können als im Hochschulbereich selbst. Unstreitig ist jedoch die Entscheidung im Hochschulbereich in Ansehung der bis dahin absolvierten Ausbildung der Klägerin <u>zugunsten</u> einer Zulassung zu einem Masterstudium an einer anerkannten, inländischen Hochschule ausgefallen.

Im Umkehrschluss zu der Argumentation der Beklagten, eine Nichtzulassung zu einem Masterstudium bedeute gleichzeitig die Versagung der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen, muss daher gelten, dass die Beklagte nicht befugt ist, die Hochschulausbildung im einem dem Masterstudium vorgelagerten Stadium anders zu bewerten als die zulassende Hochschule selbst.

Im Übrigen weisen wir ergänzend auf die Ausführungen in der Klageschrift vom 27. Juni 2011 (dort S. 6, 3. Abs.) hin, wo wir auf den Wertungswiderspruch bereits aufmerksam gemacht hatten.



Unbestrittene Tatsache ist, dass die Klägerin aufgrund der vorgelagerten Hochschulausbildung an einer inländischen, staatlich anerkannten Hochschule aufgrund der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie des Bestehens der Eingangsprüfung zu einem Masterstudiengang zugelassen wurde und im Rahmen der hierfür geltenden Studienordnung ein Hochschulstudium im Sinne des § 8 WPO absolviert und erfolgreich mit dem akademischen Grad "MBA" abgeschlossen hat.

Nur hierauf kann es ankommen, sodass - nach wie vor – wie beantragt zu entscheiden sein wird.

Dr. Stark Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn Dr. Ralf Stark

Breite Straße 147-151

50667 Köln

Per Telefax (Nr. 0221 / 2724777)

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

2011/10061/18-ra

VG 12 K 842.11

(030) 9014-8120

6. März 2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

./. Wirtschaftsprüferkammer

teile ich auf Ihre Anfrage vom 27. Februar 2012 mit, dass die Streitsachen grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs beim Verwaltungsgericht Berlin bearbeitet werden. Ihrer Klage geht noch eine Anzahl älterer Streitsachen mit gleichem Dringlichkeitsgrad vor. Der Terminstand der Kammer beträgt ca. 1 Jahr.

Sie können daher voraussichtlich erst im 3 Quartal 2012 mit einem Termin zur mündlichen Verhandlung rechnen.

Bei künftigen Schriftsätzen bitte ich das o.g. Aktenzeichen anzugeben, damit die Schreiben unmittelbar an die zuständige 12. Kammer gelangen.

Ich bleibe um die Beschleunigung der Sache bemüht.

Mit freundlichen Grüßen Der Berichterstatter Fischer Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift: Kirchstraße 7 10557 Berlin Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue U-Bahn Hansaplatz U-Bahn Turmstraße Telefon: 030 9014-0 Intern: 914-0 Telefax: 030 9014-8790 Internet: www.berlin.de/vg

Dr. Stark - Niedeggen & Kollegen



DR. STARK - NIEDEGGEN & KOLLEGEN - Breite Straße 147-151 - 50667 Köln

An das Verwaltungsgericht Berlin 16. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin

per Telefax: 030/9014-8790

Ihr Zeichen

VG 16 K 192.11

Unser Aktenzeichen

2011/10061/18-st

Datum 27 02 204

27.02.2012

In dem Verwaltungsrechtsstreit

_____./. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 16 K 192.11

frage ich höflich an, wann hier mit einem Verfahrensfortgang gerechnet werden kann.

Dr/Stark Rechtsanwalt RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151

50667 Köln Telefon 02

Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
Email kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postiach 30 18 82 - 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7 10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail kontakt@wpk.de www.wpk.de

19. April 2012 Durchwahl: 188 RA Henning Tüffers LGS 6 - 14005/814/800 - bitte stets angeben -

VG 12 K 842.11

In der Verwaltungsstreitsache

StB MBA I ./. Wirtschaftsprüferkammer

hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in dem Schriftsatz vom 17. Januar 2012 ausgeführt, "dass in allen (von der Beklagten mit Schreiben vom 6. Dezember 2011) vorgelegten Fällen die Konstellation an kardinaler Stelle von dem hier vorliegenden Sachverhalt abweicht. Denn die Klägerin hat zum einen das Eingangsstudium gerade nicht mit einem akademischen Abschluss an einer ausländischen Hochschule beendet, sondern nach Studium an einer inländischen Hochschule mit einem inländischen akademischen Abschluss (Bachelor oder gleichwertig) beendet."

Mit der Bewertung einer an einer inländischen Bildungseinrichtung, die keine Hochschule ist, abgeschlossenen Ausbildung hat sich zwischenzeitlich das Verwaltungsgericht Darmstadt befasst; das in der Sache 6 K 1646/09.DA ergangene Urteil vom 14. September 2011 ist als Anlage beigefügt. Das Gericht ist zu der Feststellung gelangt, dass "ein an einer nichthochschulischen Bildungsstätte absolviertes "Studium", für dessen Abschluss von der Bildungseinrichtung der Bachelor verliehen wurde, kein Studium im Bachelor-Studiengang im Sinne des § 7 Abs. 1 a BAfÖG" ist.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen (Rz. 34 ff.) können ohne Weiteres auch für die Bewertung der von der Klägerin an der Wirtschaftsakademie Hamburg absolvier-

Geschäftsführer: RA Peter Maxl

Dr. Reiner J. Veidt

Telefon 0 30/72 61 61-110 Telefax 0 30/72 61 61-104

E-Mail peter.maxl@wpk.de

Telefon 0 30/72 61 61-100 Telefax 0 30/72 61 61-107

ten Ausbildung herangezogen werden. Diese Ausbildung ist <u>kein Studium</u>. Daran vermag auch die Zulassung der Klägerin zu einem Masterstudiengang durch die Hochschule Reutlingen nichts zu ändern.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Henning Tüffers Leiter der Prüfungsstelle RA Christian Bauch Referatsleiter

Anlage

Dr. Stark · Niedeggen & Kollegen



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN - Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das Verwaltungsgericht Berlin 16. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin

Ihr Zeichen VG 16 K 192.11 Unser Aktenzeichen 2011/10061/18-st Datum 14.05.2012

In dem Verwaltungsrechtsstreit

../. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 16 K 192.11

nehmen wir zu dem Vorbringen der Beklagtenseite mit Schriftsatz vom 19. April 2012 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, dass die Beklagte aus der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt für die eigene Argumentation etwas herleiten kann. Denn dort ging es um die Frage des Anspruches auf Ausbildungsförderung betreffend eines im Ausland absolvierten Masterstudienganges nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG). Eine Vergleichbarkeit der Voraussetzungen gemäß § 7f. BAFöG resp. § 8 WPO vermag nicht erkannt werden.

An der diesseitigen Einschätzung, insbesondere dem Vortrag aus dem Schriftsatz vom 17. Januar 2012, änderte sich indes selbst dann nichts, wenn man die Argumentation aus der zitierten Entscheidung auf das vorliegende Verfahren übertragen wollte. Wir hatten im letzten Schriftsatz insbesondere ausgeführt:

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer Rechtsanwäftin

Matthias Radu Rechtsanwalt

Claudia Schmidt Rechtsanwältin

Percy Glaubitz Rechtsanwalt

Michael Schiffer Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151 50667 Köln

Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
Email kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98



"Bei zutreffender Wertung kann dies nur bedeuten, dass bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen <u>keine anderen</u> (insbesondere keine strengeren) Anforderungen an den Begriff "Hochschulausbildung" gestellt werden können als im Hochschulbereich selbst. Unstreitig ist jedoch die Entscheidung im Hochschulbereich in Ansehung der bis dahin absolvierten Ausbildung der Klägerin <u>zugunsten</u> einer Zulassung zu einem Masterstudium an einer anerkannten, inländischen Hochschule ausgefallen.

Im Umkehrschluss zu der Argumentation der Beklagten, eine Nichtzulassung zu einem Masterstudium bedeute gleichzeitig die Versagung der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen, muss daher gelten, dass die Beklagte nicht befugt ist, die Hochschulausbildung im einem dem Masterstudium vorgelagerten Stadium anders zu bewerten als die zulassende Hochschule selbst."

Entgegen dem Sachverhalt in der zitierten Entscheidung hat die Klägerin vorliegend ein Masterstudium an einer <u>anerkannten</u>, <u>inländischen</u> Hochschule absolviert. Anders als in dem zitierten Fall, wo die dortige Klägerin an einer nicht anerkannten, inländischen Einrichtung einen als "Bachelor" bezeichneten Abschluss erlangt hat, dann jedoch an einer <u>ausländischen</u> Hochschule zum Masterstudiengang zugelassen wurde, ist vorliegend eine Anerkennung der Zugangsvoraussetzungen an einer anerkannten, <u>inländischen</u> Hochschule erfolgt.

Man kann daher nicht davon ausgehen, bei der absolvierten Ausbildung an der Wirtschaftsakademie Hamburg handele es sich nicht um ein Studium im Sinne des Hochschulrechts. Dabei kann dahinstehen, ob es sich hierbei um ein Studium nach BAFöG handelte. Denn die anerkannte, inländische Hochschule hätte die Zulassung zum Masterstudium nicht erteilt, wenn die hochschulrechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Dies ist auch bislang unstreitig.

Es kommt vorliegend auch nicht auf die Qualifizierung der Ausbildung an der Wirtschaftsakademie Hamburg – Studium oder nicht – an. Hierauf hatten wir bereits mit Schriftsatz vom 27. Juni 2011, S. 6 hingewiesen:

"Festzuhalten ist, dass § 8 Abs. 1 WPO zunächst einmal nur den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung verlangt. Gemäß § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) kann nach Abs. 2 binnen 3-4 Jahren ein Bachelor- und gemäß Abs. 3 binnen 1-2 Jahren ein Mastergrad erreicht werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 HRG ist für den Master-Studiengang eine Regelstudiendauer von (nur) mindestens einem Jahr vorgesehen, diese Voraussetzung hat die Klägerin mit einer Studiendauer von 1,5 Jahren (= 3 Semestern) unstreitig erfüllt. Mit der erfolgreichen Belegung des Master-Studienganges an einer anerkannten, inländischen Hochschule hat die Klägerin ein **ordentliches Hochschulstudium im Sinne des Gesetzes** absolviert. Die Anforderungen des § 8 Abs. 1 WPO sind damit erfüllt.



Sofern die Hochschule selbst ein vorgeschaltetes Studium (Bachelor-Studiengang) als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang forderte, kann dies im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 8 WPO nicht ausschlaggebend sein. Denn die Kommission will ja im Umkehrschluss auch nicht die (positive) Zulassungsprüfung der Hochschule anerkennen. Abzustellen ist alleine auf den Umstand der erfolgreichen Absolvierung des Master-Studienganges als solches.

Darüber hinaus – insofern jedoch nur hilfsweise – ist die Regelung in § 11 Abs. 2 HRG zu berücksichtigen. Danach sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit als den dort genannten Regelstudienzeiten zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Genannt ist dort eine <u>Höchstdauer, keine Mindeststudienzeit</u>. § 19 Abs. 4 verweist ausdrücklich auf § 11 Abs. 2 HRG.

Im Ergebnis wird es nach alledem auf die zutreffende Auslegung des Begriffes "Hochschulstudium" in § 8 WPO ankommen. Hierfür ist ein Studium gemäß § 19 Abs. 3 HRG (Master-Studiengang) als solches und für sich betrachtet als ausreichend zu erachten."

(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Es kommt also lediglich auf die Qualifizierung des Masterstudienganges als Studium im Sinne des Gesetzes an, was unstreitig der Fall ist und bleiben sollte. Es ist nach alledem – nach wie vor – antragsgemäß zu entscheiden.

Dr. Stark Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Berlin

12 Kammer

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark Breite Straße 147-151 50667 Köln



Ihr Zeichen 2011/10061/18-ra Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 12 K 842.11

Durchwahl (030) 9014-8120 Intern 914-8120

3. August 2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

∖/. Wirtschaftsprüferkammer

ist der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Mittwoch, den 26. September 2012 um 12:00 Uhr

im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte am Sitzungstag dem Terminsaushang im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes.

Das Gericht kann im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten auch ohne diesen verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen Der Vorsitzende Görlich

Beglaubigt Justizamtsinsdektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

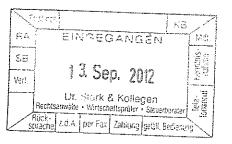


WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 30 18 82 - 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7 10557 Berlin



Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 61 61-212 E-Mail kontakt@wpk.de www.wpk.de

22. August 2012 Durchwahl: 188 RA Henning Tüffers LGS 6 - 14005/814/800 - bitte stets angeben -

VG 12 K 842.11

In der Verwaltungsstreitsache

StB MBA Wirtschaftsprüferkammer

hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in seinem Schriftsatz vom 14. Mai 2012 wie folgt ausgeführt:

> "Darüber hinaus – insofern jedoch nur hilfsweise – ist die Regelung in § 11 Abs. 2 HRG zu berücksichtigen. Danach sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit als den dort genannten Regelstudienzeiten zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Genannt ist dort eine Höchstdauer, keine Mindeststudienzeit. § 19 Abs. 4 verweist ausdrücklich auf § 11 Abs. 2 HRG."

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 11 HRG nicht die Regelstudienzeit in Bachelor- und Masterstudiengängen betrifft, sondern die bis zur Einführung dieser Studienstruktur üblichen Diplom-, Staatsexamens- und sonstigen Studiengänge. Ein ausdrücklicher Verweis von § 19 Abs. 4 HRG auf § 11 Abs. 2 HRG lässt sich der Norm nicht entnehmen. § 19 Abs. 4 HRG lautet:

"Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre."

Allerdings regelt § 19 Abs. **5** HRG: "§ 11 **Satz** 2 gilt entsprechend." Hiernach dürfen in besonders begründeten Fällen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden, mit kürzeren Regelstudienzeiten befasst sich diese Norm nicht. Dies regelt insoweit § 11 Satz 3 HRG, der jedoch nach § 19 HRG nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend gilt. Da § 11 HRG nur einen Absatz umfasst, ist letztlich der Verweis des klägerischen Prozessbevollmächtigten auf § 11 Abs. 2 HRG nicht nachvollziehbar.

Die Beklagte stellt die Rechtmäßigkeit der Zulassung der Klägerin durch die Hochschule Reutlingen zu dem MBA-Aufbaustudiengang "International Accounting and Taxation" nicht infrage. Diese Zulassungsentscheidung findet ihre Grundlage in § 29 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG). Hiernach setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschule Reutlingen hat den Abschluss der Klägerin an der Wirtschaftsakademie Hamburg ausweislich der Bescheinigung vom 2. Mai 2007 (Bl. 12 der Verwaltungsvorgänge) als einen dem Bachelor gleichgestellten Abschluss anerkannt.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 LHG legt aber gleichzeitig auch fest, dass erster Abschluss eines Hochschulstudiums der Bachelor als Regelabschluss ist. Des Weiteren bestimmt § 29 Abs. 2 Satz 4 LHG, dass Masterabschlüsse als weitere Abschlüsse Studiengänge abschließen, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen.

§ 8 Abs. 1 WPO verlangt als Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung. Ein wie auch immer zustande gekommener Hochschulabschluss als solcher ist nicht ausreichend. Eine diesem Erfordernis entsprechende Hochschulausbildung setzt zunächst den Abschluss eines Bachelorstudiums als ersten Abschluss voraus und dauert innerhalb des Bachelor-Master-Studiensystems mindestens drei Jahre. Da § 8 Abs. 1 WPO, anders als § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG, die Ersetzung eines Hochschulabschlusses durch einen "gleichwertigen Abschluss" nicht vorsieht, kann die Klägerin, soweit es um die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen geht, nur eine Hochschulausbildung im Umfang von drei Semestern Regelstudienzeit nachweisen, die als Zulassungsvoraussetzung nach § 8 Abs. 1 WPO nicht ausreicht.

Mit Schriftsatz vom 19. April 2012 ist bereits das Urteil des VG Darmstadt vom 14. September 2011 zur Bewertung eines "an einer nicht hochschulischen Bildungsstätte absolvierten "Studiums" vorgelegt worden.

Das VG Hamburg (Urteil vom 21. Dezember 2011 – 2 K 838/10 – **Anlage**) hat gleichfalls eine Bewertung der an einer nicht hochschulischen Einrichtung absolvierten Ausbildung vorgenommen. Auch durch diese Entscheidung, insbesondere durch die Ausführungen in Randziffer 22 f., sieht sich die Beklagte darin bestätigt, die Ausbildung der Klägerin an der Wirtschaftsakademie Hamburg nicht als Studium zu bewerten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Klägerin auch ohne den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung der Weg in den Wirtschaftsprüferberuf nicht verschlossen ist. Unter den in § 8 Abs. 2 WPO genannten Voraussetzungen ist auch ohne abgeschlossene Hochschulausbildung die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen möglich. Da die Klägerin als Steuerberaterin bestellt ist, könnte sie nach der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 WPO normierten Dauer der Ausübung des Berufs als Steuerberaterin, bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen, zum Wirtschaftsprüfungsexamen zugelassen werden.

Dem ZEIT ONLINE-Beitrag "Ein Bachelor, der keiner ist" vom 15. Dezember 2011 (Anlage) ist zu entnehmen, dass es auf dem privaten Bildungssektor teils äußerst fragwürdige Angebote gibt, die dennoch den Weg an anerkannte Hochschulen zu eröffnen scheinen. Würde man der Auffassung der Klägerin folgen, dass es bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nur auf einen Hochschulabschluss ankommt, stände auch den Absolventen solch dubioser Ausbildungswege das Wirtschaftsprüfungsexamen offen. Angesichts der großen Verantwortung, die der Beruf des Wirtschaftsprüfers mit sich bringt, würde dies den Sinn und Zweck der in § 8 Abs. 1 WPO normierten Zulassungsvoraussetzungen vollständig aushöhlen. Zu Ende gedacht hieße dies, dass es letztendlich nur auf das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens ankäme, unabhängig davon, mit welcher theoretischen Ausbildung dieses Ziel erreicht wurde.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Henning Tüffers Leiter der Prüfungsstelle RA Christian Bauch Referatsleiter

Anlagen

DR. STARK - NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das Verwaltungsgericht Berlin 16. Kammer Kirchstr. 7

10557 Berlin

thr Zeichen VG 16 K 192.11 Unser Aktenzeichen 2011/10061/18-st

Datum 15.09.2012

In dem Rechtsstreit

)./. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 16 K 192.11

nehmen wir zu den Ausführungen der Beklagtenseite mit Schriftsatz vom 22. August 2012 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

§ 8 Abs. 1 WPO verlangt eine abgeschlossene Hochschulausbildung.

Eine solche abgeschlossene Hochschulausbildung kann die Klägerin vorweisen. Als Hochschulausbildung im Sinne des § 8 Abs. 1 WPO hat das Studium an der Hochschule Reutlingen zu gelten. Diese Hochschulausbildung ist auch abgeschlossen im Sinne des § 8 Abs. 1 WPO durch Erlangung des akademischen Grades "MBA". Insbesondere kann die Klägerin nicht lediglich einen "gleichwertigen Abschluss" im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG Baden-Württemberg vorweisen, sondern einen Abschluss im Sinne des § 8 Abs. 1 WPO. Entscheidend für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 WPO ist nicht der Abschluss an der Wirtschaftsakademie Hamburg, sondern der Abschluss an der Hochschule Reutlingen.

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Familienrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151 50667 Köln

Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
Email kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung Sparkasse KölnBonn Kto. 721 39 52 BLZ 370 501 98



In § 8 Abs. 1 WPO ist gerade kein Hinweis darauf enthalten, dass eine diesem Erfordernis entsprechende Hochschulausbildung zunächst den Abschluss eines Bachelor-Studiums als ersten Abschluss voraussetze und innerhalb des Bachelor-Master-Studiensystems mindestens 3 Jahre dauere.

Diese angeblichen Voraussetzungen sind auch nicht im Wege der Auslegung der Vorschrift zu unterstellen. Denn der Wortlaut der Vorschrift ist insofern eindeutig und abschließend.

Die Beklagte kann sich daher gerade auch nicht auf die vorgelegte Entscheidung des VG Hamburg berufen. Denn anders als in § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BAföG, wonach ein Masterstudium nur förderungswürdig ist, wenn die gesetzlich definierte Verbindung von Bachelor- und Masterstudiengang vorliegt, enthält § 8 Abs. 1 WPO gerade keine solche Definition. Ausreichend ist demnach eine abgeschlossene Hochschulausbildung.

Im Übrigen geht die Entscheidung auf das Merkmal der "Gleichwertigkeit" in Nr. 2 der Vorschrift nicht ein, weil es schon an den Voraussetzungen der Nr. 1 fehlte, die Voraussetzungen nach Nr. 1 und Nr. 2 nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG jedoch kumulativ vorliegen müssen. Im Ergebnis dürfte die Entscheidung deshalb als schlicht falsch, weil contra legem anzusehen sein, soweit dort die in Hamburg angebotene Ausbildung nicht als Bachelorstudiengang angesehen, jedoch verkannt wird, dass das Gesetz es als ausreichend erachtet, wenn im Sinne der Nummer 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht wird. Genau dies war in der zitierten Entscheidung aber der Fall.

Im Ergebnis kann dies jedoch vorliegend offen bleiben. Denn wenn man die Ausbildung an der Wirtschaftsakademie Hamburg nicht als ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium im Sinne des BAföG qualifizieren wollte, so wäre dies für die hier zu treffende Entscheidung unerheblich:

Die Klägerin begehrt keine Ausbildungsförderung nach BAföG. Entscheidend ist, dass die Hochschule Reutlingen den so erlangten Abschluss zumindest als "gleichwertig" im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG Baden-Württemberg anerkannt und die Klägerin zu einem Studiengang im Sinne des Satz 4 der Vorschrift zugelassen hat. Dort heißt es:

"Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich aufbauen, erworbene Kompetenzen erweitern oder unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen vertiefen."



Per definitionem handelt es sich daher bei dem Masterstudiengang um eine <u>Hochschulausbildung</u> (=Studiengang), bei dem Masterabschluss um einen <u>Abschluss</u> einer Hochschulausbildung (=Studiengang). § 8 Abs. 1 WPO verlangt, anders als etwa § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BAföG, nicht mehr und nicht weniger.

Dass die Klägerin eine Zulassung zur Wirtschaftsprüferin auch nach § 8 Abs. 2 WPO erlangen könnte, darf als bekannt vorausgesetzt werden, ist jedoch unerheblich. Denn die Klägerin hat einen Anspruch auf Zulassung nach Abs. 1 der Vorschrift.

Die Beklagte kann auch nicht unter Berufung auf nicht näher eingehenswerte Beiträge in online-Medien mit Sinn und Zweck der Vorschrift argumentieren. Denn der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig und abschließend. Hätte der Gesetzgeber – wie beispielsweise im Bereich des BAföG – die Notwendigkeit gesehen, über den bloßen Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung Definitionen bezüglich der Ausgestaltung von Studiengang und Abschluss zu regeln, wäre dies fraglos geschehen. Die Wirtschaftsprüferordnung enthält indes nicht einmal andeutungsweise eine derartige gesetzgeberische Intention.

Die Beklagtenseite verfängt auch nicht mit dem Hinweis, letztlich käme es dann nur noch auf das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens an. Dies ist unzutreffend und verkennt, dass das Korrektiv – einmal unterstellt, es gäbe tatsächlich "fragwürdige Angebote auf dem privaten Bildungssektor" – die Zulassung zum Masterstudiengang durch eine anerkannte, inländische Hochschule darstellt. Diese setzt, jedenfalls im vorliegenden Fall, den Nachweis eines zumindest dem Bachelor gleichwertigen Abschlusses voraus. Nicht ausreichend wären daher "fragwürdige Angebote auf dem privaten Bildungssektor".

Die Auffassung der Beklagten zu Ende gedacht hieße, dass die Definitionshoheit über den Begriff "Hochschulausbildung" nicht mehr im Hochschulbereich, sondern bei der Wirtschaftsprüferkammer läge. Dies kann jedoch nicht angehen. Wenn die Beklagte die Ansicht vertritt, es sei ein zusätzliches Regulativ bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüferberuf angesichts der "großen Verantwortung, die der Beruf mit sich bringe", erforderlich, könnte dies zwanglos durch eine entsprechende Änderung des § 8 Abs. 1 WPO geschehen. Der Gesetzgeber hat diese Notwendigkeit jedoch offenbar bislang nicht gesehen.

Es ist nach alledem – wie beantragt – zu entscheiden.

Dr. Stark Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark Breite Straße 147-151 50667 Köln



Ihr Zeichen 2011/10061/18-ra Aktenzeichen (Bitte stets angeben) VG 12 K 842.11

Durchwahl (030) 9014-8120 Intern 914-8120

Datum 19. September 2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

1. Wirtschaftsprüferkammer

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung Die Geschäftsstelle Gueffroy

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Internet: www.berlin.de/vg



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPROFERKAMMER - Postfoch 30 18 82 - 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin 12. Kammer Kirchstr. 7 10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon 0 30/72 61 61-0 Telefax 0 30/72 51 61-212 E-Mall kontakt@wpk.de www.wpk.de

vorab per Telefax: 90148790

18. September 2012 Durchwahl: 188 RA Henning Tüffers LGS 6 - 14005/814/800 - bitte stets angebea ∗

VG 12 K 842.11

In der Verwaltungsstreitsache

StB MBA

Wirtschaftsprüferkammer

wird ergänzend wie folgt vorgetragen:

Die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen setzt den Nachweis einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung voraus. Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) regelt dies in ihren §§ 8 und 9. Die Anforderungen an die theoretische Ausbildung, die Vorbildung, regelt § 8 WPO, während die Anforderungen an die praktische Ausbildung in § 9 WPO normiert sind.

Regelnachweis für die erforderliche Vorbildung ist nach § 8 Abs. 1 WPO der Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung. Eine Definition des Begriffes "Hochschulausbildung" enthält diese Norm nicht.

§ 9 WPO legt nicht nur die Anforderungen an die für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erforderliche praktische Ausbildung fest, sondern stellt auch einen Bezug zu der nach § 8 WPO erforderlichen Vorbildung her. § 8 WPO kann daher nicht isoliert betrachtet werden.

§ 9 Abs. 1 WPO bezieht sich in den Sätzen 2, 3 und 4 Halbsatz 1 auf die Hochschulausbildung gemäß § 8 Abs. 1 WPO: Die Dauer der für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nachzuweisenden praktischen Ausbildung (Tätigkeit) wird von der Dauer der Regelstudienzeit der

Hochschulausbildung abhängig gemacht, und es wird festgelegt, dass die Tätigkeit nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht werden muss.

Bei einer Regelstudienzeit der Hochschulausbildung von weniger als acht Semestern sind nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 WPO vier Jahre Tätigkeit nachzuweisen, bei einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern genügt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 WPO der Nachweis einer wenigstens dreijährigen Tätigkeit. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/1241 – Anlage 1) heißt es hierzu:

"Die Kernaussage des bisherigen Satzes 1, nach der eine genügende praktische Ausbildung notwendig ist, wird übernommen. In den neuen Satz 2 wird die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 WPO aus gesetzessystematischen Gründen überführt und, anknüpfend an das Hochschulrahmengesetz, auf die Regelstudienzeit und nicht auf die Abschlussart bezogen. Mit dieser Neuregelung wird allen durch den Standort dieser Norm nunmehr klargestellt, dass Bewerber mit einem Diplom- oder Mastergrad einer Hochschule (übliche Regelstudienzeit: acht Semester) drei Jahre Prüfungstätigkeit nachweisen müssen, Bewerber mit anderen, kurzfristiger zu erlangenden Abschlüssen bzw. Graden, regelmäßig etwa der Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Grad oder ähnliche Abschlüsse von gleichrangigen Bildungseinrichtungen, jedoch mindestens vier Jahre Tätigkeit, da diesen Abschlüssen in der Regel ein Jahr Theorie (= sechs Semester Regelstudienzeit) gegenüber den Diplom- bzw. Masterabsolventen fehlt. Dieses wird durch die entsprechend um ein Jahr verlängerte Praxiszeit gemäß § 9 Abs. 1 WPO ausgeglichen. Durch das Abstellen auf die Länge der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 HRG in der jeweiligen Studienordnung festzulegenden Regelstudienzeit bleibt zum einen die Qualität der zuzulassenden Bewerber gleich hoch und zum anderen werden Absolventen aller Abschlussarten weiterhin als zuzulassende Teilnehmer am Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt."

Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass jeder Teilnehmer am Wirtschaftsprüfungsexamen, der studiert hat und nicht eine Vorbildung gemäß § 8 Abs. 2 WPO nachweist, eine mindestens sieben Jahre dauernde theoretische und praktische Ausbildung nachzuweisen hat, die entweder mindestens vier Jahre theoretische Hochschulausbildung und drei Jahre praktische Ausbildung oder

eine mindestens sechssemestrige Hochschulausbildung und mindestens vier Jahre praktische Ausbildung, insgesamt also mindestens sieben Jahre, umfasst.

Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin nicht. Sie hat nur eine (theoretische) Hochschulausbildung von drei Semestern nachgewiesen. Das reicht für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht aus.

Die für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erforderliche praktische Tätigkeit kann nicht im Anschluss an jede denkbare Hochschulausbildung, sondem nach § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 WPO nur nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht werden. Hierzu heißt es in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (BT-Drs. 16/2858 – Anlage 2):

Bewerber mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben in der Regel eine dreijährige, ggf. auch eine vierjährige Tätigkeit nachzuweisen. Diese Tätigkeit muss nach derzeitiger Gesetzesfassung nach Abschluss der Hochschulausbildung erfolgen; das ist für die bisherigen Diplom-, Master- und konsekutiven Studiengänge unproblematisch. Für Konstellationen, nach denen ein Bewerber aber zunächst z.B. ein Bachelorstudium, sodann zwei Jahre Tätigkeit, danach das Masterstudium und schließlich noch ein Jahr Tätigkeit absolviert (durchbrochene Studiengänge), trifft dies aber nicht zu. Hier liegt es nämlich auf der Hand, dass insgesamt acht Semester studiert wurden und daher nur drei und nicht vier Jahre Tätigkeit zu absolvieren sind.

Es erscheint zunächst unproblematisch, den Begriff "Hochschulausbildung" im Rahmen der Auslegung dahingehend zu verstehen, dass damit auch ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Sinne des § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG), also ein Bachelorabschluss, gemeint ist, da auch dies eine Hochschulausbildung darstellt. Allerdings legen weder die amtliche Begründung zur Änderung des § 9 Abs. 1 WPO durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz noch der Verweis auf § 9 Abs. 6 als ausdrückliche Ausnahme

zu § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 WPO diese Auslegung nahe. Daher ist zur Klarstellung diese Ergänzung mit aufzunehmen."

Durch die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 WPO hat der Gesetzgeber somit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auf dem Weg in den Wirtschaftsprüferberuf zunächst ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zu erwerben ist. Nur im Anschluss an einen solchen Hochschulabschluss kann überhaupt die für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im Weiteren erforderliche praktische Ausbildung durchlaufen werden.

Im System der Bachelor- und Masterstudiengänge wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss nur in Studiengängen erworben, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureus-Grad führen (§ 19 Abs. 1 und 2 HRG). Der Master- oder Magistergrad hingegen ist kein erster, sondern ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss (§ 19 Abs. 3 HRG).

Die Klägerin kann keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen. Mit dem von der Fachhochschule Reutlingen verliehenen Mastergrad verfügt sie zwar über einen Hochschulabschluss, dieser ist nach der Definition des Hochschulrahmengesetzes jedoch kein erster berufsqualifizierender Abschluss, sondern ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

Ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss konnte die Klägerin nicht die für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nach § 9 Abs. 1 WPO erforderliche praktische Ausbildung durchlaufen. Sie verfügt mithin weder über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch kann sie Tätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 WPO nach Erwerb eines solchen Abschlusses nachweisen.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen ist daher zu Recht zurückgewiesen worden, diese Entscheidung verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Henning Tüffers Leiter der Prüfungsstelle RA Christian Bauch Referatsleiter

Anlagen

Abschrift

Geschäftszeichen VG 12 K 842.11



Öffentliche Sitzung

des Verwaltungsgerichts Berlin, 12. Kammer, am 26. September 2012

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Görlich, Richter am Verwaltungsgericht Fischer, Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste, ehrenamtlicher Richter Fischer und ehrenamtliche Richterin Reinsch

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark,

gegen

die Wirtschaftsprüferkammer

vertreten durch den Präsidenten,

Beklagte,

erschienen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 12:03 Uhr:

Die Klägerin und für sie Herr Rechtsanwalt Dr. Stark

<u>Für die Beklagte:</u> Herr Tüffers unter Bezugnahme auf die Gericht hinterlegte Generalprozessvollmacht sowie Herr Referatsleiter Bauch.

Der Berichterstatter trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Dem Vertreter der Klägerin wurde eine Abschrift des Schriftsatzes der Beklagten vom 18. September 2012 ausgehändigt.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Der Vertreter der Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 5. Januar 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen vom 25. Mai 2011 zu verpflichten, die Klägerin zum Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form für Steuerberater zuzulassen.

Der Vertreter der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

laut diktiert und genehmigt, auf erneutes Vorspielen wird verzichtet.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Ende der mündlichen Verhandlung um 12.50 Uhr.

Aufruf zur Verkündung um 13.05 Uhr.

Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 5. Januar 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen vom 25. Mai 2011 verpflichtet, die Klägerin zum Wirtschaftsprüfungsexamen zuzulassen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe des beizutreibenden Betrages leistet.

Beschlossen und verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Görlich

Rudert, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband

Verwaltungsgericht Berlin

12. Kammer

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark Breite Straße 147-151 50667 Köln

26 Okt. 2012

Gegen Empfangsbekenntnis

Ihr Zeichen 2011/10061/18-ra Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

VG 12 K 842.11

(030) 9014-8120 Intern 914-8120

24. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

. Wirtschaftsprüferkammer

erhalten Sie hiermit eine Ausfertigung des Urteils vom 26. September 2012.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung Die Geschäftsstelle Gueffroy

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Telefon: 030 9014-0 Intern: 914-0 Telefax: 030 9014-8790 Internet: www.berlin.de/vg

Ausfertigung

VG 12 K 842.11



Verkündet am 26. September 2012

F. Gueffroy

(Justizamtsinspektor) als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark, Breite Straße 147-151, 50667 Köln,

gegen

die Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten, Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 12. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 2012 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich, den Richter am Verwaltungsgericht Fischer, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste, den ehrenamtlichen Richter Fischer und die ehrenamtliche Richterin Reinsch

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 5. Januar 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen vom 25. Mai 2011 verpflichtet, die Klägerin zum Wirtschaftsprüfungsexamen zuzulassen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe des beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung.

Die 1980 geborene Klägerin studierte nach dem Erwerb der Hochschulreife von September 2000 bis September 2003 an der staatlich nicht anerkannten Wirtschaftsakademie Hamburg. Sie bestand im September 2003 die Abschlussprüfung als Betriebswirtin. Von Oktober 2004 bis Februar 2006 absolvierte sie ein Masterstudium im Studiengang "International Accounting and Taxation" an der Fachhochschule Reutlingen innerhalb der Regelstudienzeit von 3 Semestern. Die Fachhochschule hatte die vorhergehende Ausbildung der Klägerin an der Wirtschaftsakademie Hamburg anerkannt.

Nach bestandener Steuerberaterprüfung wurde die Klägerin im Februar 2009 von der Steuerberaterkammer Stuttgart als Steuerberaterin bestellt.

Unter dem 16. Juli 2010 beantragte die Klägerin die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer lehnte den Antrag mit Bescheid vom 5. Januar 2011 ab. Zur Begründung führte sie Im Wesentlichen aus: Die Klägerin verfüge nicht über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Sinne des § 8 der Wirtschaftsprüferordnung – WPO -, denn sie habe nicht den Nachweis erbracht, dass sie ein Hochschulstudium mit der erforderlichen Dauer von mindestens 6 Semestern betrieben habe. Es sei lediglich das Masterstudium an der Fachhochschule Reutlingen mit 3 Semestern anzuerkennen, nicht indes das vorhergehende Studium an der staatlich nicht anerkannten Wirtschaftsakademie Hamburg.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies die Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2011 – der Klägerin am 26. Mai 2011 zugestellt – zurück. Ergänzend zu den Gründen des Ausgangsbescheids führte sie aus: Weder die Anerkennung der Ausbildung an der Wirtschaftsakademie Hamburg durch die Fachhochschule Reutlingen bei Zulassung zum Masterstudiengang noch die Einschätzung des Finanzministeriums Baden-Württemberg, die Klägerin erfülle mit Ihrem Hochschulstudium an beiden Hochschulen das Erfordernis der Ausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG, sei für die Wirtschaftsprüfungsstelle bindend.

Mit der am Montag, den 27. Juni 2011 erhobenen Klage führt die Klägerin ihr Begehren auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen fort.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Die Auskunft des Finanzministeriums Baden- Württemberg, wonach die Hochschulausbildung der Klägerin eine Ausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 StBerG sei, sei verbindlich. Eine abweichende Entscheidung bei vergleichbarem Sachverhalt komme nicht in Betracht, denn die Tatbestandsvoraussetzungen zwischen § 36 Abs. 1 StBerG und § 8 Abs. 1 WPO seien im Wesentlichen deckungsgleich. Es sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin jedenfalls drei Semester an einer inländischen staatlichen Hochschule studiert und das reguläre Studium erfolgreich abgeschlossen habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 5. Januar 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen vom 25. Mai 2011 zu verpflichten, sie zum Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form für Steuerberater zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend zu den Ausführungen im Widerspruchsbescheid führt sie im Wesentlichen aus: Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen sei eine abgeschlossene Hochschulausbildung, nicht ein wie auch immer zustande gekommener Hochschulabschluss. Eine solche Hochschulausbildung dauere mindestens drei Jahre und setze den Abschluss eines Bachelorstudiums als ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Die Klägerin erfülle weder die Mindestregelstudienzeit noch habe sie einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreicht. Die

Ausbildungszeit an der Wirtschaftsakademie Hamburg, die mangels staatlicher Anerkennung keine Hochschule sei, sei keine Hochschulausbildung. Der neben dem Nachweis einer theoretischen Hochschulausbildung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erforderliche Nachweis einer praktischen Ausbildung (Tätigkeit) stehe in Bezug zu den theoretischen Vorkenntnissen und zeige, dass diese mindestens eine dreijährige theoretische Ausbildungszeit umfassen müsse, denn entweder seien bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern der Nachweis einer wenigstens dreijährigen Tätigkeit oder bei einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern vier Jahre Tätigkeit nachzuweisen. Es müsse somit immer eine insgesamt siebenjährige Vorbildung, die mindestens aus einer dreijährigen theoretischen Ausbildung bestehe, nachgewiesen werden. Darüber hinaus könne die erforderliche Tätigkeit nicht im Anschluss an jede denkbare Hochschulausbildung, sondern nur nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht werden. Einen solchen ersten berufsqualifizierenden Abschluss habe die Klägerin indes nicht erworben, da der Masterabschluss ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Ablehnung der Zulassung der Klägerin zum Wirtschaftsprüfungsexamen ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 VwGO).

 Rechtsgrundlage für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen – hier in der verkürzten Form gemäß § 13 WPO, da die Klägerin Steuerberaterin ist – ist im Hinblick auf die hier streitige theoretische Vorbildung der Klägerin § 8 Abs. 1 WPO. Danach setzt die Zulassung den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.

Die Klägerin hat unstreitig eine Hochschulausbildung abgeschlossen, indem sie das Masterstudium im Studiengang "International Accounting and Taxation" an der (Fach-)Hochschule Reutlingen erfolgreich absolviert hat. Ihr kann nicht entgegengehalten werden, dass das drei Semester umfassende Masterstudium eine Mindeststudiendauer nicht erfülle. Zum einen trifft das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO) in der Fassung vom 5. November 1975 (BGBI, S. 2803), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2011, (BGBI. S. 2515) keine Regelung über eine Mindeststudienzeit. Diese kann entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht mittelbar aus § 9 Abs. 1 WPO hergeleitet werden. Denn dieser fordert lediglich eine theoretische Ausbildung von 4 Jahren, wenn die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als 8 Semester betragen hat. Eine Mindeststudienzeit wird indes nicht festgelegt. Die Beklagte zieht für ihre Auffassung, für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen sei ein Studium mit einer Mindestregelstudienzeit von 6 Semestern zu fordern, § 19 des gemäß Art. 125 b Grundgesetz weiterhin geltenden Hochschulrahmengesetzes - HRG - heran. Dies läge indes nur dann nahe, wenn die Klägerin sich mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu Prüfung melden würde. Die von der Beklagten zur Stützung ihrer Auffassung in das Verfahren eingeführte Rechtsprechung zum Hochschulzulassungs- und Ausbildungsförderungsrecht befasst sich demnach auch lediglich mit der Frage, ob der erworbene erste berufsqualifizierende Abschluss die Zulassung zu einem Masterstudiengang bzw. die Gewährung von Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung rechtfertigt. Hierbei nehmen einzelne Gerichte für die Frage des Zugangs zum Masterstudium - allerdings zum Teil ohne Begründung - an, dass das Bachelorstudium 6 Semester umfasse (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Dezember 2010 – 15 L 1642/10 -, Juris und VG Bremen, Beschluss vom 18. Februar 2011 – 5 V 1331/10 -, Juris Rdnr. 18) oder stellen mangels Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder auf die Zulassungsordnung der Hochschule ab (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Dezember 2010 – 13 B 1491.10 -, Juris). Dieser im Hinblick auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4, Februar 2010 "Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" (Teil A 1, Punkt 1.3.) für die Frage der Bewertung des Hochschulabschlusses nachvollziehbare Ansatz, kann indes auf die Frage, ob die Klägerin die ihre Vorbildung betreffende Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erfüllt, nicht übertragen werden. Die Ausbildung der Klägerin durch ihr Studium an der Wirtschaftsakademie Hamburg und durch das konsekutive Masterstudium an der Hochschule

Reutlingen kann nicht mehr durch die Beklagte in anzuerkennende und nicht anzuerkennende Teile aufgespalten werden. Dies wäre eine zum Hochschulrecht in Widerspruch stehende Wertung der von der Klägerin erworbenen Vorbildung. Die Hochschule Reutlingen hat den Abschluss an der Wirtschaftsakademie Hamburg als einen dem Bachelor gleichwertigen Abschluss anerkannt und somit die für den Masterstudiengang erforderliche Vorbildung der Klägerin angenommen. Die Gleichstellung eines Abschlusses, der nicht an einer Hochschule erworben worden ist, mit einem Hochschulabschluss kann zum Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung i.S.d. § 8 Abs. 1 WPO führen (vgl. Tüffers/Bauch, WPO, 1. Aufl. 2008, § 8 Rdnr. 3).

Die Klägerin hat die im Hinblick auf das Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Masterabschlüsse (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. November 2010 - OVG 5 S 22.09) die an das Masterstudium gestellten Anforderungen inkl. ihrer an der Wirtschaftsakademie erworbenen Qualifikationen erfüllt. Mit ihrem Masterstudium an der Hochschule Reutlingen hat sie ein Hochschulstudium i.S.d. § 8 Abs. 1 WPO mit der für ein Masterstudium erforderlichen Mindestregelstudienzeit abgeschlossen. Es kann ihr nun seitens der Beklagten nicht mehr vorgehalten werden, dass ihr erste Berufsausbildung an einer staatlich nicht anerkannten Bildungseinrichtung nicht zu berücksichtigen sei, sie somit lediglich eine Hochschulausbildung von 3 Semestern an der Fachhochschule Reutlingen betrieben habe und somit die für einen Bachelorabschluss zu fordernde Mindestregelstudienzeit von 6 Semestern nicht erfülle. Anders als in dem dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. Januar 2002 - VII R 2.01 -, Juris, zugrunde liegenden Fall hat die Klägerin ein Hochschulstudium und nicht lediglich ein Aufbaustudium absolviert. Denn bei dem von ihr betriebenen Masterstudium handelt es sich nicht lediglich um ein Aufbaustudium, sondern um ein eigenständiges Hochschulstudium, weil der Masterstudiengang ein eigenständiger Studiengang ist (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – LHG BW -). Er führt zu einem (weiteren) berufsqualifizierenden Abschluss (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 HRG; § 29 Abs. 2 Satz 4 LHG BW).

Die Auffassung der Beklagten, die Klägerin erfülle die Zulassungsvoraussetzungen zum Wirtschaftsprüfungsexamen auch deshalb nicht, weil die nach § 9 Abs. 1 Satz 4 WPO erforderliche Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht worden sein müsse, die Klägerin indes keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben habe, verkennt die Intention des Gesetzgebers. Dieser wollte durch die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 4 WPO durch das Gesetz

zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung vom 3. September 2007 (BGBI. I S. 2178) klarstellen, dass die praktische Ausbildung (Tätigkeit) nicht zwingend erst nach Abschluss der (gesamten) Hochschulausbildung erfolgen muss, sondern bereits (teilweise) nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, so dass der weitere Berufsabschluss nicht abgewartet werden muss (Tüffers/Bauch, a.a.O., § 9 Rdnr. 7). Aus dieser für die Prüfungskandidaten günstigen Regelung abzuleiten, dass die Klägerin nur einen weiteren aber keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitze und somit mangels ersten Hochschulabschlusses ohne Rücksicht auf ihre Hochschulausbildung nicht zur Prüfung zuzulassen sei, widerspricht auch dem Sinn und Zweck des hochschulrechtlichen Anerkennung von gleichwertigen Leistungen und Abschlüssen. Die Beklagte kann das Masterstudium der Klägerin nicht dadurch entwerten, dass sie die von ihr erbrachte vorhergehende Ausbildung und Prüfungsleistung entgegen der zum Masterstudium zulassenden Hochschule negiert.

Im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzung des § 8 Abs. 1 WPO hat die Beklagte die Antragsteller auszusortieren, die wie in den von der Beklagten eingereichten Gerichtentscheidungen zum Hochschulzulassungsrecht keine abgeschlossene Hochschulausbildung (z.B. kein anerkannter Abschluss, staatlich nicht anerkannte Bildungseinrichtung) vorweisen können. Letztlich ist für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens und das dafür erforderliche Fachwissen und gerade nicht die Art der vorgelagerten (Hochschul-)Ausbildung entscheidend (vgl. Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamen, BT-Drs. 15/1241, S. 30 zur Änderung des § 8 Abs. 1 WPO).

2. Die Klägerin erfüllt auch die weitere Zulassungsvoraussetzung der praktischen Vorbildung i.S.d. § 9 WPO, da sie deutlich mehr als vier Jahre bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig gewesen ist und Prüfungstätigkeiten (vgl. § 9 Abs. 2 WPO) vorgenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

<u>Rechtsmittelbelehrung</u>

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBI. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBI. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Görlich

Dr. Droste

Fischer

Ausgefertigt

(F. Gueffroy) Justizamtsinspektor als

Jrkundsbeamter der Geschäftsstelle